

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen (z.B. Preisabsprachen, Austausch von Angebotsteilen), werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke (falls mitgegeben) zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle (falls enthalten) zu unterschreiben (siehe 13.).

3.3 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Unterlagen nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen. (*Beachte Bestimmungen über Nachforderungen nach § 41 Abs. 2, 3 UVgO bzw. § 56 VgV*)

3.4 Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz "oder gleichwertig" und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Entspricht der Gesamtbetrag einer Position nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben, sofern in den Ausschreibungsunterlagen von der Vergabestelle nicht explizit mehr Nachkommastellen gefordert sind.

Im Leistungsverzeichnis sind die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Für die Wertung wird der Preis inkl. aller für die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt zum Tragen kommenden Abgaben und Steuern herangezogen.

Es werden nur solche Preisnachlässe gewertet, die ohne Bedingungen als Prozentsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und an der im Angebot bezeichneten Stelle aufgeführt sind. Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben jedoch Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

- 3.8 Die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B werden Vertragsbestandteil. Beiliegende AGB des Bieters stellen eine Änderung der Vergabeunterlagen dar und führen in der Regel zum Ausschluss.
- 3.9 Sämtliche, für die Ausführung der Leistung relevanten Vergabeunterlagen, inklusive gestellte und beantwortete Bieterfragen, werden ebenfalls Vertragsbestandteil. Sofern die Rangfolge in den Ausschreibungsunterlagen nicht separat geregelt ist, gilt bei sich widersprechenden Regelungen folgende Rangfolge:
- a) Leistungsbeschreibung / Leistungsverzeichnis
 - b) Angebot des Auftragnehmers
 - c) Bestimmungen des Einzelkaufvertrages
 - d) Bestimmungen eines evtl. vorhandenen Rahmenvertrages / EVB-IT-Vertrages
 - e) Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- 3.10 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters gelten nicht und werden nicht Bestandteil des Vertrags.
- 3.11 Mit Abgabe des Angebots erklärt der Bieter sich mit allen in den Vergabeunterlagen genannten Bedingungen einverstanden.
- 3.12 Für den Fall, dass der Ausschreibungsgewinner vor (vollständiger) Leistungserbringung wegen Kündigung, Insolvenz oder aus einem anderen Grund endgültig ausfällt, behält sich der Auftraggeber vor, die verbleibenden Arbeiten den übrigen Bietern in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses bis Platz 5 auf der Grundlage ihrer Angebote anzutragen.

4 Unterlagen zum Angebot

- 4.1 Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle Unterlagen zur Preisermittlung zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.
- 4.2 Soweit Bescheinigungen verlangt werden, haben ausländische Bewerber bzw. Bieter eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.
- 4.3 Den Vergabeunterlagen beiliegende Formblätter sind ohne weitere Aufforderung vom Bieter ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen. Das Einreichen der geforderten Informationen auf eigenen Dokumenten ist zulässig.
- 4.4 Soweit Referenzen verlangt werden, werden diese auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 KDG (Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz) verarbeitet. Die Erhebung personenbezogener Daten ist vorliegend nach Art. 6 Abs. 1 lit. d KDG erforderlich.

5 Nebenangebote (für den Fall, dass diese zugelassen sind)

- 5.1 Nebenangebote müssen als solche deutlich gekennzeichnet und in einer eigenen Anlage enthalten sein. Die Anzahl der abgegebenen Nebenangebote muss an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle eingetragen werden.
- 5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben.
- 5.3 Nebenangebote müssen alle Elemente umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der ausgeschriebenen Leistung erforderlich sind.

6 Bietergemeinschaften

- 6.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben, in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist, in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist; es ist anzugeben, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- 6.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich (im Anschluss an einen Teilnahmewettbewerb) erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

7 Unterauftragnehmer (sofern kein umfassendes Selbstausführungsgebot)

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Unterauftragnehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Unterauftragnehmer auszuführenden Leistungen angeben und die jeweils dafür vorgesehenen Unterauftragnehmer benennen. Auf Verlangen hat der Bieter auch für die Unterauftragnehmer die geforderten Eignungsnachweise beizubringen. Zur Beschleunigung des Verfahrens sollten diese Angaben jedoch bereits mit dem Angebot eingereicht werden.

Für sämtliche erbrachten Leistungen – insbesondere auch für die von Unterauftragnehmern ausgeführten – trägt der Auftragnehmer die Verantwortung.

8 Eignungsleihe

- 8.1 Beabsichtigt der Bieter für den Nachweis der erforderlichen wirtschaftlichen, finanziellen, technischen oder beruflichen Leistungsfähigkeit die Kapazitäten eines anderen Unternehmens in Anspruch zu nehmen, so muss er eine Verpflichtungserklärung dieses dritten Unternehmens vorlegen, um nachzuweisen, dass ihm dessen Kapazitäten tatsächlich zur Verfügung stehen werden.
- 8.2 Für das beanspruchte Unternehmen sind ebenfalls die geforderten Eignungsnachweise zu erbringen.

9 Bevorzugte Bewerber (Bayern)

Bieter, die als „bevorzugte Bieter“ im Sinne der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 14. November 2017, Az. B II 2 – G17/17-1)) berücksichtigt werden wollen, müssen dies im Angebot erklären und auf Verlangen den Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen rechtzeitig vor Auftragserteilung führen. Wird der Nachweis nicht geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bieter behandelt.

10 Angebotsfrist

Die Angebotsfrist läuft mit dem in der "Aufforderung zur Abgabe eines Angebots" genannten Termin ab.

11 Rückgabe der Unterlagen

Der Auftraggeber ist gesetzlich zur Aufbewahrung der im Rahmen eines Vergabeverfahrens von den Bietern eingereichten Unterlagen verpflichtet. Eine Rückgabe der Unterlagen an die Bieter ist daher ausgeschlossen. Der Auftraggeber wird die Unterlagen selbstverständlich im Sinne der geltenden Gesetze aufbewahren und auch die Vorgaben des Urheberrechts beachten und einhalten.

12 Postalischer Versand der Ausschreibungsunterlagen

Ausschreibungsunterlagen werden grundsätzlich elektronisch (per E-Mail) oder wenn die Ausschreibung über eine e-Vergabe-Plattform durchgeführt wird über eben jene zur Verfügung gestellt. Bei Problemen mit der e-Vergabe-Plattform wenden Sie sich bitte an die entsprechenden Stellen der genutzten Plattform.

13 Angebot in Textform (§ 126 b BGB)

Ist innerhalb einer Ausschreibung explizit die Textform nach § 126 b BGB erlaubt, ist es nicht erforderlich die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten und geforderten Dokumente konventionell zu unterzeichnen. Die Abgabe genannter Dokumente ist auch ohne Unterschrift gültig und rechtlich bindend

14 Datenschutz - Datenverarbeitung

Mit der Einreichung eines Angebots erklären Sie sich einverstanden, dass die Daten des Angebots zu Auswertungszwecken in einem automatisierten Verfahren verarbeitet werden dürfen.

Bitte beachten Sie auch unseren Hinweis zum Datenschutz unter <https://www.ku.de/datenschutz> . Die Vorschriften der einschlägigen Datenschutzgesetze bleiben unberührt.